



Satzung über Märkte in der Stadt Weißenhorn in der Fassung vom 16.12.2024 (Marktsatzung)

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden, ist folgende Marktsatzung.

§ 1 Rechtsform

Die Wochenmärkte, die Krämermärkte, die Schrankenmärkte und der Nikolausmarkt sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.

§ 2 Gegenstand des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Waren:
 1. Frische Lebensmittel, mit Ausnahme alkoholischer Getränke, Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse ohne Vieh aller Art.
- (2) Gegenstände des Schrankenmarktes und des Krämermarktes ist das Feilbieten von Waren aller Art in Form eines Jahrmarktes im Sinne des § 68 Abs. 2 GewO durch die vom Veranstalter zugelassenen Teilnehmer.
- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Nikolausmarkt sind:
 1. Alle Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenk eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, Artikel des Blumenbindereigewerbes mit Beziehung zu Weihnachten.
 2. Imbissbetriebe mit Abgabe von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (es ist Mehrweggeschirr zu verwenden).

§ 3 Marktplatz

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen (Marktplätzen) statt:

1. Der Donnerstagswochenmarkt auf dem „Hauptplatz“ und der Samstagswochenmarkt auf dem „Kirch-/Schlossplatz“
2. Der Schrankenmarkt „in und nach Antragsstellung der Sondernutzungserlaubnis um die Schranne“
3. Der Krämermarkt erstreckt sich über „Memminger Straße – Hauptplatz“
4. Der Nikolausmarkt auf dem „Kirch-/Schlossplatz“

Findet zum Zeitpunkt des Marktes auf den Marktplätzen eine anderweitige Veranstaltung oder eine Baueinrichtung statt, so kann der Markt auf einen anderen Platz verlegt werden.

§ 4 Markttage

Markttage sind:

- (1) Für den Wochenmarkt:
 - Der Donnerstag, wenn Feiertag der Tag darauf
 - Der Samstag, wenn Feiertag der Tag zuvor.
- (2) Für die Schrankenmärkte:
 - Jeden zweiten Donnerstag im Monat, ausgeschlossen der Monate, an welchen die Krämermärkte stattfinden. Hier verlegt sich der Schrankenmarkt auf den Tag des Krämermarktes.

- (3) Für die Krämermärkte:
- Sebastianmarkt – jeweils am Mittwoch vor Sebastian (20. Januar)
 - Ostermarkt – jeweils am zweiten Mittwoch nach Ostern
 - Ulrichsmarkt – jeweils am zweiten Mittwoch im Juli
 - Gallusmarkt – jeweils am Mittwoch vor der allgemeinen Kirchweih
- (4) Für den Nikolausmarkt:
- Das 2. Adventswochenende
 - Markttag sind der Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt
- Donnerstags: 14.00 – 19.00 Uhr
 - Samstags: 07.00 – 12.30 Uhr
- (2) Die Krämermärkte: 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
- (3) Der Schrankenmarkt 14.00 – 18.00 Uhr
- Am Tag der Krämermärkte beginnt der Schrankenmarkt bereits auch schon um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr
- (4) Der Nikolausmarkt
- Donnerstag – Samstag: 16.00 Uhr bis 21.30 Uhr
 - Sonntag: 13.00 Uhr bis 21.30 Uhr

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit).
Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Insoweit ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (4) Die Zuteilung des Standplatzes ist nicht übertragbar.
- (5) Der zugeteilte Stand darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (6) Wird der zugeteilte Standplatz bis zur Öffnungszeit bzw. bei den Jahrmärkten nicht bis 07:30 Uhr besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragssteller zugeteilt werden, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenerstattung besteht.

§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein. Für Standplätze auf mehrtägigen Märkten können andere Regelungen bestimmt werden.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten, sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten,

- 3.** den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 4.** den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zu den jeweiligen Marktanlagen sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufsanhängern nicht gestattet.
- (4) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktauf-sicht mit Name, Vorname und Wohnort, zu kennzeichnen.
- (5) Die Verkaufseinrichtungen beim Nikolausmarkt müssen durch die äußere Gestaltung dem Charakter des Nikolausmarktes Rechnung tragen.
- (6) Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und nach Beendigung des Marktes besenrein zu verlassen. Bei starker Verschmutzung ist die Stadt berechtigt, alle anfallenden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Insbesondere kann die Zuteilung wider-rufen werden, wenn:
 - 1.** Der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - 2.** Der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Veränderun-gen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - 3.** Der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung versto-ßen haben,
 - 4.** Der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt-platz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache be-schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 - 1.** Das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen
 - 2.** Das Betteln
 - 3.** Das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen
 - 4.** Der Aufenthalt im betrunkenen Zustand
 - 5.** Tiere frei umherlaufen lassen
 - 6.** Das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz (z.B. durch Aufstellen von Verkaufs-ständern, Werbetafeln u.a.)
 - 7.** Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit
 - 8.** Das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeu-gen auf dem Marktplatz
 - 9.** Die Verwendung von offenem Licht und Feuer.
- (3) Ausnahmen hiervon können von der Stadtverwaltung erteilt werden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern einge-brachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schad-loshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihren Bedienste-ten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktsatzung oder gegen unmittelbare Anordnung der zur Marktaufsicht bestellten Bediensteten können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO geahndet werden, insofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zeitgleich tritt demnach die Marktordnung vom 01.01.2000 außer Kraft.

Weißenhorn, den 16.12.2024

Stadt Weißenhorn
Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister